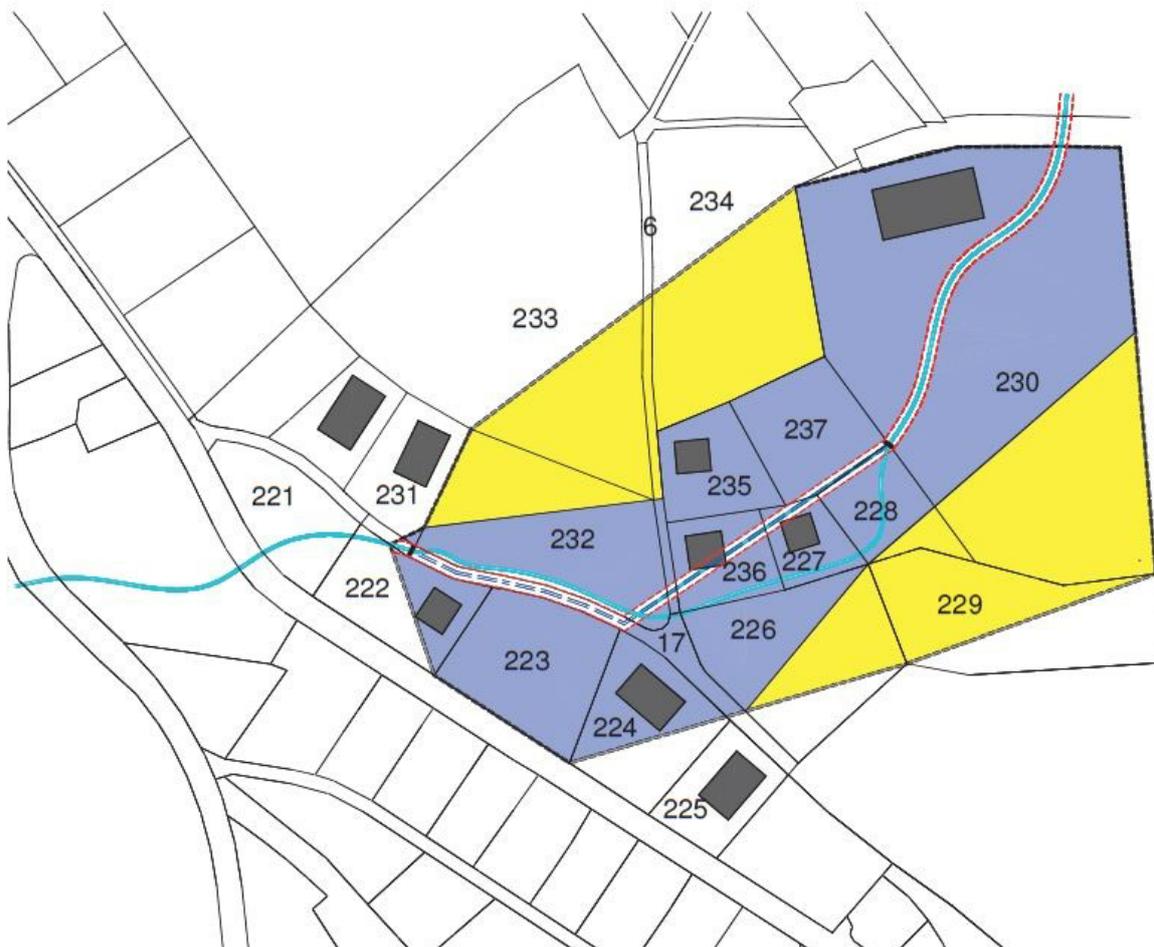




# Wegleitung für die Erarbeitung eines Beitragsplans nach dem Wasserbaugesetz des Kantons SG





Diese Wegleitung wurde im Auftrag des Bau- und Umweltdepartementes (früher: Baudepartement) des Kantons St. Gallen von einer Arbeitsgruppe in zwei Phasen erarbeitet.

#### Mitglieder der Arbeitsgruppe

##### **Phase 1 (2011-2012)**

Paul Bühler	Gemeindepräsident Mörschwil, Fachrichter bei der Verwaltungsrekurskommission
Hermann Fässler	a. Gemeindepräsident, Obmann verschiedener Schätzungskommissionen
Philipp Gyr	dipl. Ing. FH, Tiefbauamt des Kantons St. Gallen, Projektleiter Abt. Gewässer
Raphael Hartmann	lic. iur., Tiefbauamt des Kantons St. Gallen, Rechtsdienst
Walter Keller	Grundbuchverwalter Kirchberg, Obmann verschiedener Schätzungskommissionen
Otto Mattle	dipl. Ing. ETH, Obmann verschiedener Schätzungskommissionen, Fachrichter bei der Verwaltungsrekurskommission
Heinz Meier	dipl. Ing. HTL, Tiefbauamt des Kantons St. Gallen, Leiter der Sektion Wasserbau

##### **Phase 2 (2021-2022, nach Revision des WBG und WBV)**

Guido Germann	lic.rer.publ. HSG, juristischer Berater, Obmann verschiedener Schätzungskommissionen
Philipp Gyr	dipl. Ing. FH, Amt für Wasser und Energie im Bau- und Umweltdepartement des Kantons St. Gallen, Projektleiter in der Abteilung Wasserbau
Raphael Hartmann	lic. iur., Amt für Umwelt im Bau- und Umweltdepartement des Kantons St. Gallen, Rechtsdienst
Walter Keller	a. Grundbuchverwalter Kirchberg, Obmann verschiedener Schätzungskommissionen
Otto Mattle	dipl. Ing. ETH, Obmann verschiedener Schätzungskommissionen, Fachrichter bei der Verwaltungsrekurskommission
Heinz Meier	dipl. Ing. HTL, Amt für Wasser und Energie im Bau- und Umweltdepartement des Kantons St. Gallen, Leiter der Abteilung Wasserbau



# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ausgangslage</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Grundlagen</b>	<b>5</b>
2.1	Rechtsgrundlagen	5
2.2	Begriffe	6
<b>3</b>	<b>Vor der Erarbeitung des Beitragsplans</b>	<b>9</b>
3.1	Motivation/Notwendigkeit für Massnahmen	9
3.2	Massgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der vorhandenen Gefährdung	9
3.3	Wasserbauprojekt und/oder Unterhaltskonzept mit Kostenvoranschlag	9
<b>4</b>	<b>Finanzierung</b>	<b>10</b>
4.1	Bestimmungen gemäss Wasserbaugesetz	10
4.2	Übersicht	11
4.3	Beiträge (Anteile) Dritter (Art. 42 WBG)	12
4.4	Gemeindebeitrag (Anteil der politischen Gemeinde)	12
<b>5</b>	<b>Kostenverlegung</b>	<b>13</b>
5.1	Verfahren	13
5.2	Kostenverlegung ohne Perimeter	13
5.3	Schätzungskommission	13
<b>6</b>	<b>Beitragsplan</b>	<b>14</b>
6.1	Definition	14
6.2	Bericht	14
6.3	Beispiel für ein Inhaltsverzeichnis	15
<b>7</b>	<b>Errichtung Perimeter</b>	<b>16</b>
7.1	Kriterien für die Perimeterpflicht	16
7.1.1	Betroffene	16
7.1.2	Übersicht über die Kriterien	16
7.1.3	Grösse der gefährdeten Fläche	16
7.1.4	Nutzungsmöglichkeit	17
7.1.5	Gefährdungsintensität/Betroffenheit	21
7.1.6	Besonderer Nutzen	22
7.2	Berechnung des Perimeters	23
7.2.1	Grundsatz	23
7.2.2	Formeln	23
7.3	Darstellung des Perimeters	24
7.3.1	Inhalt	24
7.3.2	Perimeterplan	24
7.3.3	Tabelle	24



<b>8</b>	<b>Auflage- und Anzeigeverfahren und Rechtsschutz</b>	<b>25</b>
8.1	Wasserbauprojekt	25
8.2	Unterhaltssperimeter	26
8.3	Einsprachen	26
8.4	Rekurs und Beschwerden	26
<b>9</b>	<b>Perimeterunternehmen</b>	<b>27</b>
<b>10</b>	<b>Grundbuch</b>	<b>28</b>
<b>11</b>	<b>Aufhebung bestehender früherer Perimeter</b>	<b>29</b>



## 1 Ausgangslage

Am 17. Mai 2009 wurde im Kanton St. Gallen an der Volksabstimmung das neue Wasserbaugesetz (WBG, sGS 734.1) angenommen. Es ersetzte das Gesetz aus dem Jahr 1969.

2021 revidierte der St. Galler Kantonsrat das Wasserbaugesetz. Die revidierte Fassung trat am 1. Juli 2021 in Kraft.

Diese Wegleitung ersetzt jene aus dem Jahre 1983. Sie richtet sich an die Fachstellen des Kantons und der Gemeinden sowie an Personen, die mit der Erarbeitung von Gewässerperimetern befasst sind.

## 2 Grundlagen

### 2.1 Rechtsgrundlagen

- Wasserbaugesetz (WBG, sGS 734.1) vom 17. Mai 2009, in Vollzug seit 1. Januar 2010, aktueller Stand 1. Juli 2021
- Wasserbauverordnung (WBV, sGS 734.11) vom 10. November 2009, in Vollzug seit 1. Januar 2010, aktueller Stand 1. Juli 2021
- Gesetz über gemeinschaftliche Unternehmen (GGU, sGS 153.1) vom 20. Juni 1997
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRP, sGS 951.1) vom 16. Mai 1965
- Planungs- und Baugesetz (PBG, sGS 731.1) vom 5. Juli 2016
- Enteignungsgesetz (EntG, sGS 735.1) vom 31. Mai 1984, in Vollzug seit 1. Januar 1985, aktueller Stand 23. Januar 2007



## 2.2 Begriffe

Einteilung der Gewässer	<p>Gemäss Art. 4 WBG werden die Gewässer eingeteilt in:</p> <p>a) <b>kantonale Gewässer.</b> <i>Als solche gelten Rhein, Alter Rhein ab Eisenbahnbrücke in St. Margrethen, Seez ab Brücke Runggalina in Mels, Linth, Thur ab Brücke Au in Ebnat-Kappel und Sitter;</i></p> <p>b) <b>Gemeindegewässer.</b> <i>Als solche gelten jene Gewässer oder Gewässerabschnitte, an die Bund oder Kanton Beiträge an wasserbauliche Massnahmen für den Hochwasserschutz leisten oder geleistet haben;</i></p> <p>c) <b>übrige Gewässer.</b></p>
Bauten und Anlagen	<p>Bauten und Anlagen sind über- und unterirdische Bauten wie Wohnhäuser, Gewerbebauten, Ökonomiegebäude, Trafostationen, Brücken, Strommasten, Wasserkraftwerke, Wasserfassungen und -einleitungen, Düker, Strassen, Wege, Spielplätze, etc.</p>
Betroffene Grundstücke, Bauten und Anlagen (siehe Kap. 7.2.1.)	<p>Betroffene Grundstücke, Bauten und Anlagen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Grundstücke, Bauten und Anlagen im unmittelbaren Einflussbereich des Gewässers</li><li>– Grundstücke, Bauten und Anlagen im Erosionsbereich</li><li>– Grundstücke, Bauten und Anlagen im Überflutungsbereich</li><li>– Betroffen können auch hinterliegende Grundstücke, Bauten und Anlagen sein, die weder im Erosionsbereich noch im Überflutungsbereich liegen, deren Zufahrt aber zum Beispiel im Hochwasserfall verunmöglicht ist.</li></ul>
Wasserbaupflicht	<p>Die Wasserbaupflicht ist nicht an das Eigentum am Gewässer gebunden. Sie ist in Art. 7 WBG umschrieben und obliegt entweder einem bereits bestehenden öffentlich-rechtlichen Unternehmen oder bei:</p> <p>a) <i>Kantonsgewässern:</i> dem Kanton</p> <p>b) <i>Gemeindegewässern:</i> der Politischen Gemeinde oder den Politischen Gemeinden</p> <p>c) <i>übrigen Gewässern:</i> den Eigentümern der betroffenen Grundstücke, Bauten und Anlagen</p>



Kostenverlegungsverfahren:	Das Kostenverlegungsverfahren verteilt die Bau- und/oder Unterhaltskosten an einem Gewässer auf die verschiedenen Finanzierungspartner (Art. 43 ff WBG und Art. 17 WBV).
Beitragsplan (siehe Kap. 6.)	Der Beitragsplan ist die vollständige und detaillierte Übersicht über die Kosten und deren Verteilung. Er enthält (Art. 44 WBG):  a) <i>Kostenvoranschlag;</i> b) <i>Beitragspflichtige Grundstücke;</i> c) <i>Anteile der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer;</i> d) <i>Anteil der politischen Gemeinde;</i> e) <i>Anteil des Kantons;</i> f) <i>Anteile Dritter.</i>  Er soll in einen erläuternden Bericht eingebettet werden.
Perimeter (siehe Kap. 7.)	Der Perimeter legt die betroffenen Grundstücke, Bauten und Anlagen und deren Kostenanteile fest (Art. 44 Abs. 2 lit. b) und c) WBG, siehe oben). Er besteht aus einem Perimeterplan und einer Tabelle mit den Anteilen der Grundeigentümer.
Anteile Dritter Art. 42 WBG	Kosten für Massnahmen, die nicht wasserbaulich begründet sind, werden als Anteile Dritter im Beitragsplan erfasst (Werkleitungsbau, künstliche Einleitungen, Brücken für Bahn und Strasse, Düker für Werkleitungen, spezielle bauliche Massnahmen zu Gunsten Einzelner, usw.).
Besonderer Nutzen Art. 16 Abs. 1 lit. d) WBV	Ein besonderer Nutzen für ein Grundstück kann beispielsweise durch Verlegen des Gewässers oder vergleichbare Massnahmen entstehen. Der daraus sich ergebende Mehrwert wird nach den Grundsätzen des Enteignungsrechts ermittelt. Die entsprechenden Beträge werden von den Perimeterbruttokosten abgezogen und den profitierenden Grundstücken direkt belastet.
Kostenverteiler (Schema)	Kostenvoranschlag - Beitrag des Bundes - Beitrag des Kantons St. Gallen - Anteile Dritter <u>Art. 42 WBG</u> Restkosten - Gemeindebeitrag <u>Art. 40 Abs. 2 WBG</u> Perimeterbruttokosten - besonderer Nutzen <u>Art. 16 Abs. 1 lit. d) WBV</u> <b>Perimeternettokosten</b>



Perimetergebiet	Das Perimetergebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücks-teile, die zum Perimeter gehören. Es wird im Perimeterplan doku-mentiert.
Perimeterplan (siehe Kap. 7.4.2.)	Im Perimeterplan werden festgehalten: a) der massgebende Gewässerabschnitt b) das Perimetergebiet c) die Betroffenheit der Grundstücke, Bauten und Anlagen d) Grundstücke mit Nummern und Grenzen
Erarbeitung Kostenverlegung  Schätzungskommission	Der Kanton oder die politische Gemeinde erarbeitet die Kosten-verlegung und legt den Beitragsplan mit Perimeterplan und Ta-belle vor. Sie können dies entweder selber – mit eigenem Perso-nal oder mit Unterstützung durch externe Berater – durchführen oder sie können dafür – nach Art. 44 Abs. 3 WBG – eine Schät-zungskommission einsetzen.
Perimeterunternehmen (siehe Kap. 9.)	Das Perimeterunternehmen ist eine aus Grundeigentümern beste-hende öffentlich-rechtliche Körperschaft für Bau und/oder Unter-halt des Gewässers nach den Bestimmungen des Gesetzes über gemeinschaftliche Unternehmen (GGU).
Verwaltungskommission (siehe Kap. 9.)	Die Verwaltungskommission führt die Geschäfte des Perimeter-unternehmens und vertritt das Unternehmen nach aussen.



### **3 Vor der Erarbeitung des Beitragsplans**

#### **3.1 Motivation/Notwendigkeit für Massnahmen**

Die Notwendigkeit für wasserbauliche Massnahmen oder für Unterhaltsmassnahmen ergibt sich aus konkret bestehenden Defiziten (Bau, Unterhalt, Hochwassersicherheit, etc.).

#### **3.2 Massgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der vorhandenen Gefährdung**

Die vorhandene Gefährdung wird für den ursprünglichen Zustand vor der erstmaligen Inangriffnahme von baulichen Massnahmen beurteilt.

Der massgebliche Zeitpunkt für die Festlegung des ursprünglichen Zustandes ist bei baulichen Massnahmen in der Regel der Beginn der Projektierungsarbeiten (siehe insbesondere Art 53 WBG und Art. 12 WBV), spätestens aber dann, wenn das Kostenverlegungsverfahren gestartet wird.

Bei Unterhaltsperimetern ist für die Gefährdungsbeurteilung auch zu beachten, was passieren würde, wenn das Werk untergeht.

#### **3.3 Wasserbauprojekt und/oder Unterhaltskonzept mit Kostenvoranschlag**

Wasserbauprojekt und/oder Unterhaltskonzept sind die Grundlage für die Perimetererarbeitung. Sie werden in der Regel durch ein spezialisiertes Ingenieurbüro erarbeitet und zeigen unter anderem auf:

- Auslöser für die wasserbaulichen Massnahmen
- Gefahrenkarte
- Schadenpotential
- Projekt / Massnahmen zur Herstellung beziehungsweise Sicherstellung der erforderlichen Hochwassersicherheit
- Allfällige Gefahrenkarte nach Massnahmen
- Kostenvoranschlag

Wasserbauprojekt und/oder Unterhaltskonzept sind nicht Aufgabe der Perimetererarbeitung, sie können auch nicht Gegenstand eines Perimeter-Rechtmittelverfahrens sein.



## 4 Finanzierung

### 4.1 Bestimmungen gemäss Wasserbaugesetz

*“Die Kosten für Bau und Unterhalt von Gewässern werden getragen von den Wasserbaupflichtigen, soweit nicht Beiträge zur Verfügung stehen“ (Art. 38 WBG).*

*“Die politische Gemeinde trägt die Kosten für Bau und Unterhalt der Gemeindegewässer, soweit nicht Beiträge zur Verfügung stehen. Besteht ein öffentlich-rechtliches Unternehmen, trägt dieses die Kosten.“ (Art. 40 Abs. 1 WBG).*

*“Die Höhe der Gemeindebeiträge richtet sich nach dem öffentlichen Interesse; sie beträgt für Bau und Unterhalt wenigstens 25 Prozent der Kosten, die nach Abzug der Beiträge von Bund, Kanton und Dritten nach Art. 42. des Erlasses verbleiben.“ (Art. 40 Abs. 2 WBG).*

*“Die Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Grundstücke, Bauten und Anlagen leisten an die Kosten von Bau und Unterhalt der Gemeindegewässer Beiträge.“ (Art. 40 Abs. 3 WBG).*

*“Die Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Grundstücke, Bauten und Anlagen tragen die Kosten für Bau und Unterhalt der übrigen Gewässer, soweit nicht Beiträge zur Verfügung stehen. Besteht ein öffentlich-rechtliches Unternehmen, trägt dieses die Kosten.“ (Art. 41 Abs. 1 WBG).*

*“Verursachen Werke Dritter höhere oder zusätzliche Bau- und Unterhaltskosten, die ohne das Werk nicht anfallen würden, tragen diese die Mehrkosten.“ (Art. 42 WBG).*

*“Für Revitalisierungsmassnahmen werden keine Beiträge erhoben.“ (Art. 40 Abs. 3 WBG).*



## 4.2 Übersicht

	<i>Kantonale Gewässer</i>	<i>Gemeindegewässer</i>	<i>Übrige Gewässer</i>
<i>Wasserbaupflicht</i>	Kanton	– Gemeinde <sup>1</sup> – Öffentlich-rechtliches Unternehmen	Eigentümer <sup>2</sup>
<i>Aufsicht</i>	Departement <sup>3</sup>	Gemeinde	Gemeinde
<i>Bauherrschaft</i>	Kanton	– Gemeinde – evtl. bestehendes öffentlich-rechtliches Unternehmen	– Gemeinde – evtl. Eigentümer – evtl. bestehendes öffentlich-rechtliches Unternehmen
<i>Grundsätzliche Kostentragungspflicht</i>	Kanton	– Gemeinde – evtl. bestehendes öffentlich-rechtliches Unternehmen	– Eigentümer – evtl. bestehendes öffentlich-rechtliches Unternehmen
<i>Beiträge</i>	- Bund - Dritte <sup>4</sup> - Gemeinde 25%	– Bund – Kanton – Dritte – Gemeinde mindestens 25% der verbleibenden Kosten – Eigentümer – (Ausnahmen bei Revitalisierungen)	– Dritte – Eigentümer – (Ausnahmen bei Revitalisierungen)  – Gemeinde (kann!)

Mit der Genehmigung der wasserbaulichen Massnahmen nach Art. 32 WBG und der gleichzeitigen Zusicherung hochwasserbedingter Kantons- und/oder Bundesbeiträge wird ein übriges Gewässer neu als Gemeindegewässer eingeteilt.

*Hinweis auf Art. 3 WBV:*

<sup>1</sup> Die **politische Gemeinde** führt den Gewässerplan bei Genehmigungen von wasserbaulichen Massnahmen für den Hochwasserschutz nach.

<sup>1</sup> Gemeint ist die politische Gemeinde

<sup>2</sup> Eigentümer und Eigentümerinnen der betroffenen Grundstücke, Bauten und Anlagen

<sup>3</sup> Zurzeit das Bau- und Umweltdepartement

<sup>4</sup> Mehrkosten gemäss Art. 42 WBG



### 4.3 Beiträge (Anteile) Dritter (Art. 42 WBG)

Wenn im Projekt spezielle bauliche Massnahmen, beispielsweise spezielle Objektschutzmassnahmen im Erosionsbereich, vorgesehen sind und der Vorteil dieser Massnahmen klar einem Grundstück, einer Baute oder Anlage zugeordnet werden kann, so sind die entsprechenden Kosten (Mehrkosten nach Abzug von allfälligen Beiträgen des Bundes und des Kantons) als Beitrag Dritter in den Beitragsplan aufzunehmen.

Verursachen Werke Dritter Mehrkosten für den Bau und Unterhalt, sind diese Mehrkosten ebenfalls als Beiträge Dritter in den Beitragsplan aufzunehmen. Dies kann etwa auf Grund- und Werkeigentümerinnen und -eigentümer zutreffen, die wegen ihrer im, am oder über dem Gewässer erstellten Bauten und Anlagen (Werkleitungen, künstliche Einleitungen, Brücken, Durchlässe, Düker usw.) und der damit zusammenhängenden Gewässerverbauungen einen gegenüber einer offenen und natürlichen Gewässerführung kostenintensiveren Gewässerbau und -unterhalt verursachen (Botschaft zum Wasserbaugesetz vom 22.04./14.05. 2008, Seite 2210).

### 4.4 Gemeindebeitrag (Anteil der politischen Gemeinde)

Art. 40 Abs. 2 WBG definiert, dass die Höhe der Gemeindebeiträge sich nach dem öffentlichen Interesse richtet. Die Formulierung «wenigstens» verdeutlicht, dass damit lediglich ein minimales öffentliches Interesse abgedeckt ist. Zu beachten ist gemäss Art. 16a WBV ebenso die Tragbarkeit für die Perimeterpflichtigen:

#### **Art. 16a WBV Gemeindebeitrag bei Gemeindegewässern (Art. 40 WBG)**

<sup>1</sup> Der Beitrag der politischen Gemeinde an die Kosten von Bau und Unterhalt der Gemeindegewässer bemisst sich nach:

- a) dem öffentlichen Interesse, insbesondere anhand der Grösse des Einzugsgebiets, dem Revitalisierungsanteil, der ökologischen Aufwertung, der Ableitung von Meteorwasser aus überbauten Flächen im Einzugsgebiet und speziellen Gefährdungen;
- b) der Tragbarkeit der Kosten durch die Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Grundstücke, Bauten und Anlagen.



## 5 Kostenverlegung

### 5.1 Verfahren

Das Verfahren ist in den Art. 43 ff WBG und Art. 17 WBV beschrieben.

### 5.2 Kostenverlegung ohne Perimeter

Die formelle Errichtung eines Perimeters nach Art. 43 Abs 1 WBG kann unter folgenden Voraussetzungen entfallen:

#### **Art. 43 Durchführung**

<sup>1bis</sup> Auf die Erhebung von Perimeterbeiträgen kann verzichtet werden, wenn:

- a) die Kostentragung durch Vereinbarung geregelt wird;
- b) die Gemeinde die Kosten trägt.

Bei Vereinbarungen handelt es sich um öffentlich-rechtliche Verträge zwischen einem Gemeinwesen (politische Gemeinde, Kanton) und den Kostenpflichtigen.

Hinweis zum so genannten «Anstösserprinzip»: Wenn die Unterhaltspflichtigen auf ihrem anstossenden Gewässerabschnitt für den ordnungsgemässen Unterhalt sorgen und in gleichem Ausmass die Kosten tragen, ist keine besondere Vereinbarung erforderlich. (vgl. Botschaft der Regierung zu Art. 43 WBG).

### 5.3 Schätzungskommission

*“Die zuständige kantonale Stelle und die politische Gemeinde können für die Kostenverlegung eine Schätzungskommission einsetzen.“ (Art. 44 Abs. 3 WBG)*

Eine Schätzungskommission soll so zusammengesetzt sein, dass sie insgesamt über Fachkenntnisse und Erfahrungen wie folgt verfügt:

- Ingenieurwesen und/oder Wasserbau
- Grundbuch und Rechtsprechung
- Schätzungswesen
- Örtliche Verhältnisse

Die Ausstandsvorschriften nach Art. 7 VRP sind zu beachten.

Die Arbeit einer Schätzungskommission endet in der Regel mit der Anmerkung der Perimeterpflicht im Grundbuch. Die Schätzungskommission soll von der einsetzenden Stelle formell aufgelöst werden.



## 6 Beitragsplan

### 6.1 Definition

Der Beitragsplan ist die Übersicht über die Kosten und deren Verteilung. Er enthält gemäss Art. 44 WBG:

- a) *Kostenvoranschlag;*
- b) *Beitragspflichtige Grundstücke;*
- c) *Anteile der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer;*
- d) *Anteil der politischen Gemeinde;*
- e) *Anteil des Kantons;*
- f) *Anteile Dritter.*

### 6.2 Bericht

Der Beitragsplan wird mit Vorteil in einen Bericht eingebettet. Darin werden auch der Werdegang und die Herleitung des Perimeters und seine Stellung innerhalb des Projektes und der Kostenverlegung beschrieben.

Der Bericht enthält wichtige Informationen für die Betroffenen (transparente Herleitung, nachvollziehbare Kriterien) und für die vollziehenden Stellen (Nachführung).

Insbesondere sind festzuhalten:

- Ausgangslage (Einteilung des Gewässers / Auslöser für das Projekt? / Kostenverlegung / Schätzungskommission)
- Art des Perimeters (Bau- und/oder Unterhaltsperimeter)
- Definition des massgebenden Gewässerabschnitts und Berücksichtigung allfälliger Zuflüsse, insbesondere bei Unterhaltsperimetern.
- Erläuterung und Auflistung der Beiträge Dritter, des Bundes und des Kantons.
- Transparente Erklärung und Herleitung der berücksichtigten Parameter.
- Erklärung von speziellen Situationen oder Verhältnissen.
- Informationen zu Auflage und Rechtsmittelverfahren, zu einem allfälligen Perimeterunternehmen und zum Grundbuch.



## 6.3 Beispiel für ein Inhaltsverzeichnis

Der Perimeterbericht kann beispielsweise wie folgt strukturiert sein:

1. Ausgangslage und Auftrag
2. Projekt und Kostenvoranschlag
3. Finanzierungsgrundsätze / Grundlagen zur Kostenverlegung
4. Anteile
  - 4.1. Anteile des Bundes und des Kantons
  - 4.2. Anteile Dritter
  - 4.3. Anteil der Gemeinde
  - 4.4. Restkosten zu Lasten Perimeter
5. Herleitung des Perimeters
  - 5.1. Abgrenzung des Perimeterobjekts
  - 5.2. Bau- und/oder Unterhaltspereimeter
  - 5.3. Kriterien / Perimeterumgrenzung
  - 5.4. Flächen und Ziffern
  - 5.5. Besonderer Nutzen
6. Beitragsplan
7. Auflage und Rechtsmittelverfahren
8. Perimeterunternehmen / gemeinschaftliches Unternehmen
9. Grundbuch / Nachführung



## 7 Errichtung Perimeter

### 7.1 Kriterien für die Perimeterpflicht

#### 7.1.1 Betroffene

Betroffene von wasserbaulichen Massnahmen und verbesserter Hochwassersicherheit sind:

- Grundstücke, Bauten und Anlagen im unmittelbaren Einflussbereich des Gewässers
- Grundstücke, Bauten und Anlagen im Erosionsbereich
- Grundstücke, Bauten und Anlagen im Überflutungsbereich
- Indirekt betroffene Grundstücke, Bauten und Anlagen (z.B. keine Zufahrt bei einem Hochwasser)

#### 7.1.2 Übersicht über die Kriterien

Gemäss Art. 16 WBV bemessen sich die Beiträge der Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Grundstücke, Bauten und Anlagen an den Kosten von Bau und Unterhalt der Gemeindegewässer und der übrigen Gewässer nach:

- a) der Grösse der gefährdeten Fläche;*
- b) der Nutzungsmöglichkeit;*
- c) der Gefährdungsintensität;*
- d) dem besonderen für einzelne Grundstücke, Bauten und Anlagen zu erwartenden Nutzen.*

#### 7.1.3 Grösse der gefährdeten Fläche

##### 7.1.3.a Bachfläche

Das Gewässer hat den primären Zweck, das anfallende Wasser, Geschiebe und Geschwemm- sel auch bei Hochwasser abzuführen, kann also selber nicht als hochwassergefährdet bezeich- net werden und ist somit nicht perimeterpflichtig. Wo das Gewässer nicht ausparzelliert ist und offen geführt ist, wird die entsprechende Bachfläche abgezogen, beispielsweise auf der Grund- lage der amtlichen Vermessung oder hergeleitet aus der mittleren bestehenden Sohlenbreite.

##### 7.1.3.b Erosionsbereich (unmittelbar gefährdeter Bereich)

Der Erosionsbereich bezeichnet jene Fläche, die unmittelbar ans Gewässer stösst und deshalb am meisten bedroht ist. Die Abgrenzung geschieht nach Einschätzung der Kommission. Im durchschnittlichen Fall kann mit einer Breite von der doppelten mittleren Sohlenbreite des be- stehenden Baches ab Schnittpunkt Sohle/Böschung gerechnet werden.

Die Breite der Erosionsfläche kann erhöht (zum Beispiel bei erosionsempfindlichen Böden, bei sehr hohen Böschungen, etc.) oder reduziert (bei erosionsunempfindlichen Böden wie zum Bei- spiel bei anstehendem Fels) werden.

Es ist vom unverbauten Gewässer auszugehen. Bestehende Verbauungen werden nicht be- rücksichtigt.

##### 7.1.3.c Überflutungsbereich

Der Überflutungsbereich bezeichnet jene Fläche, die bei einem Hochwasser überflutet werden kann. Dabei ist nicht von einem einzigen bekannten Ereignis oder dem wahrscheinlichsten Sze- nario, sondern von der Summe der möglichen Fälle auszugehen. Es ist zu beachten, dass nicht nur durch die „grosse Hochwasserwelle“, sondern insbesondere auch durch Wasserläufe gerin- ger Tiefe, die beispielsweise durch Garageneinfahrten und Lichtschächte in Untergeschosse dringen, grosse Schäden verursacht werden können.



Als Hilfsmittel für die Festlegung des Überflutungsbereichs dienen u.a.:

- Naturgefahrenkarte
- Überflutungsmodelle
- Ereigniskartierung
- alte Perimeter
- Befragungen von Fachpersonen

Das aus obigen Grundlagen erarbeitete Ergebnis ist durch Begehung zu verifizieren.

Die Abgrenzung soll eine vernünftige Optimierung zwischen Genauigkeit (d.h. Belastungsgerechtigkeit) und Aufwand (Verfahrensökonomie) sein. Gemäss heutiger Rechtsprechung sind dabei gewisse Pauschalisierungen erforderlich und auch zulässig.

Bei kleineren Grundstücken (bis ca. 1'000 m<sup>2</sup>) kann die Fläche parzellenscharf abgegrenzt werden, bei grösseren Grundstücken soll die Grenze entsprechend der Topographie quer durch ein Grundstück gezogen werden. Beim Detaillierungsgrad ist auch die Gesamtgrösse des Perimeters zu berücksichtigen (Verhältnismässigkeit).

#### 7.1.3.d Indirekt Betroffene

Ein im Hochwasserfall zwar nicht überflutetes, aber gleichwohl beeinträchtigtes Grundstück wird mit der entsprechenden Fläche erfasst. Die Beeinträchtigung kann beispielsweise darin bestehen, dass die Zu- und Wegfahrt erheblich erschwert oder gar nicht mehr möglich ist. Nicht erfasst werden Grundstücke, deren Erschliessung anderweitig gesichert ist. Die Abgrenzung erfolgt analog dem Vorgehen beim Überflutungsbereich:

Bei kleineren Grundstücken (bis ca. 1'000 m<sup>2</sup>) kann die Fläche parzellenscharf abgegrenzt werden, bei grösseren Grundstücken soll die Grenze entsprechend der Topographie quer durch ein Grundstück gezogen werden.

#### 7.1.3.e Flächenmass

Die Fläche wird in m<sup>2</sup> in die Berechnung eingesetzt.

### 7.1.4 Nutzungsmöglichkeit

#### 7.1.4.a rechtliche und tatsächliche Nutzung

- Innerhalb von Bauzonen ist die rechtlich gesicherte mögliche Nutzung gemäss den Bestimmungen der Zonenordnung die wichtigste Grundlage für die Beurteilung der Nutzungsmöglichkeit.
- Ausserhalb von Bauzonen wird dagegen in erster Linie auf die tatsächlich vorhandene Nutzung abgestellt (Wohngebäude, Gewerbebetrieb, Ökonomiegebäude, Wiese, Wald, etc.)

#### 7.1.4.b Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzonen

Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzonen (je nach gültiger Zonenordnung sind dies beispielsweise Landwirtschaftszone, übriges Gemeindegebiet, Grünzone, Freihalte- und Schutzzonen, etc.) wird eine entsprechende Fläche zugeordnet.

Wohn- und Ferienhäuser, Ökonomie- und Alpgebäude, etc. inklusive Umschwung werden in Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse mit einer entsprechenden Fläche berücksichtigt (Erfahrungswerte: Wohnhäuser ca. 600 m<sup>2</sup> bis 800 m<sup>2</sup>, Ferienhäuser ca. 300 m<sup>2</sup> bis 600 m<sup>2</sup>, Ökonomiegebäude ca. 800 m<sup>2</sup> bis 1'200 m<sup>2</sup>). Diese Fläche wird von der übrigen Grundstücksfläche abgezogen.



Anderen Bauten und Anlagen wird eine entsprechende Fläche zugeordnet, die separat oder als Zuschlag zur bestehenden Erosions- oder Überflutungsfläche behandelt wird. Die Begrenzung dieser Fläche ist so anzunehmen, dass sie beispielsweise das Aushubprofil von Fundamenten (zum Beispiel von Strommasten, Verteilkabinen, etc.) oder unterirdischen Bauten umschliesst.

#### 7.1.4.c Nutzungsziffer

Die unterschiedlichen Nutzungsmöglichkeiten verschiedener Grundstücke werden mit einer Nutzungsziffer berücksichtigt. Als Hilfsmittel zu deren Festlegung können dienen:

- Nutzungszone gemäss Zonenplan
- Ausnützungsziffer gemäss Baureglement
- evtl. Baumassenziffer gemäss Baureglement
- Gesamthöhe und/oder Gebäudehöhe gemäss Baureglement
- Nutzungseinschränkungen gemäss Grundbuch / Zonenplan / Sondernutzungsplan
- Gewässerabstand gemäss Sondernutzungsplan
- etc.

Modellrechnungen zeigten, dass zwischen der Ausnützungsziffer und dem Mittelwert von Gebäude- und Gesamthöhe eine grosse Korrelation besteht. Beim Fehlen von Ausnützungsziffern ist es deshalb möglich, die Nutzungsziffern aufgrund der zulässigen Höhen zu bestimmen.

Inwieweit Baumassenziffern nach Art. 87 PBG eingeführt werden und ob sie eine taugliche Grundlage für die Festlegung von Nutzungsziffern sein können, ist im jetzigen Zeitpunkt noch offen.

Die beiden Tabellen auf den folgenden Seiten können als Orientierungshilfe dienen.

Für den Überflutungsbereich gelten die Grundsätze:

- Die Nutzungsziffern für Flächen bei Strassen und Wegen können nach der Klassierung abgestuft werden.
- Befindet sich der Umschwung respektive der Grenzabstand eines Gebäudes teilweise ausserhalb der Bauzone, so wird der entsprechenden Fläche die Nutzungsziffer der (Bau-) Zone, in der das Gebäude steht, zugeordnet.

Für den Erosionsbereich kann eine höhere Nutzungsziffer gewählt werden. Falls die gleiche Nutzungsziffer gewählt wird, soll dies bei der Betroffenheitsziffer (siehe Kapitel. 7.1.5.) berücksichtigt werden.



Fall a): **Nutzungsziffern nach Ausnutzungsziffern**

(In der Zonenordnung sind (noch) Ausnutzungsziffern AZ definiert)

Zone	Bezeichnung / Nutzung	Ausnutzungsziffer	Nutzungsziffer (Spanne)
WE	Wohnzone für Einfamilienhäuser	0.30 bis 0.60	0.40 bis 0.50
W2	Wohnzone 2-geschossig	0.30 bis 0.60	0.40 bis 0.50
W3	Wohnzone 3-geschossig	0.50 bis 0.80	0.60 bis 0.70
WG2	Wohn-/Gewerbezone 2 Vollgeschosse	0.45 bis 0.75	0.50 bis 0.70
WG3	Wohn-/Gewerbezone 3 Vollgeschosse	0.60 bis 0.80	0.60 bis 0.80
WG4	Wohn-/Gewerbezone 4 Vollgeschosse	0.70 bis 1.00	0.70 bis 0.90
K	Kernzone	-	0.70 bis 1.00
GI	Gewerbe-/Industriezone	-	1.00
I	Industriezone	-	1.00
OeBA	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	-	0.30 bis 1.00
L	Landwirtschaftszone	-	0.01
L	Intensivkultur	-	0.05 bis 0.15
LI	Landwirtschaftszone intensiv	-	0.30 bis 1.00
W	Wald	-	0.001
G	Grünzone (reserviert für Freizeitanlage)	-	0.40 bis 0.80
GF	Grünzone (Freihaltung)	-	0.01
ÜG	Übriges Gemeindegebiet	-	0.01 bis 0.1
<b>Verkehrsflächen</b>			
Bahn	SBB-Hauptlinie	-	0.70 bis 1.00
Strassen	Nationalstrasse	-	0.70 bis 1.00
	Kantonsstrasse	-	0.50 bis 0.70
	Gemeindestrasse 1. Kl.	-	0.50
	Gemeindestrasse 2. Kl.	-	0.40 bis 0.50
	Gemeindestrasse 3. Kl.	-	0.30 bis 0.50
Wege	Wege 1. Kl.	-	0.20 bis 0.30
<b>Wohnen und Arbeiten ausserhalb Bauzone</b>			
üG / Wohnen	Übriges Gemeindegebiet / Wohnnutzung	-	0.40 bis 0.50
L / Wohnen	Landwirtschaftszone / Wohnhaus	-	0.40 bis 0.50
L / Oekonomie	Landwirtschaftszone / Ökonomiegebäude	-	0.50 bis 0.60
L / Gewerbe	Landwirtschaftszone / Gewerbebetrieb	-	0.60 bis 0.90



Fall b): **Nutzungsziffern nach Nutzungshöhen**

(In der Zonenordnung sind – gemäss neuem PBG – keine Ausnützungsziffern mehr definiert)

Zonenart nach PBG	Nutzungszweck / Kürzel	Gebäudehöhe GbH max.	Gesamthöhe GH max.	Nutzungsziffer neu (= Mittelwert/10)	Nutzungsziffer neu (Spannen = Richtwerte) NZ
Wohnzonen (W)	W 9.0	5.00	9.00	0.700	<b>0.700</b>
	W 11.5	7.50	11.50	0.950	<b>0.950</b>
	W 14.5	10.50	14.50	1.250	<b>1.250</b>
Wohn-/Gewerbebezonen (WG)	WG 11.5	7.50	11.50	0.950	<b>0.950</b>
	WG 14.5	10.50	14.50	1.250	<b>1.250</b>
Kernzonen (K)	K 12.5	7.50	12.50	1.000	<b>1.000</b>
	K 15.5	10.50	15.50	1.300	<b>1.300</b>
Arbeitszonen (A)	A1 14.0		14.00	1.400	<b>1.400</b>
	A1 18.0		18.00	1.800	<b>1.800</b>
Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen (ÖBA)	ÖBA		16.00	1.600	<b>1.600</b>
Freihaltezonen innerhalb und ausserhalb Bauzonen (FiB / FaB)	FiB / FaB				<b>0.001 - 1.000</b>
Intensiverholungszonen	I				<b>0.500 - 2.000</b>
Schwerpunktzonen	SPZ				<b>1.000 - 2.000</b>
Weilerzonen (= keine Bauzone!)	WE				<b>0.250 - 1.000</b>
Landwirtschaftszonen (L)	Allgemein	LA			<b>0.010 - 0.020</b>
	Intensivkultur	LAI			<b>0.100 - 0.300</b>
	Landwirtschaftszone intensiv	LI			<b>0.500 - 1.800</b>
	Wohnhaus	LW			<b>0.700 - 1.000</b>
	Ökonomiegebäude	LÖ			<b>0.700 - 1.000</b>
	Gewerbebetrieb	LG			<b>0.800 - 1.200</b>
Wald	WA				<b>0.001 - 0.002</b>
Übriges Gemeindegebiet: nach Nutzung					
Bahn	BH			1.000	<b>0.800 - 1.200</b>
Strassen	Nationalstrassen	NS		1.000	<b>0.800 - 1.200</b>
	Kantonsstrassen	KS		0.700	<b>0.600 - 0.800</b>
	Gemeindestrassen	G1		0.500	<b>0.500 - 0.700</b>
Wege		G2		0.400	<b>0.400 - 0.700</b>
		G3		0.300	<b>0.300 - 0.700</b>
		W1		0.200	<b>0.100 - 0.300</b>
		W2		0.100	<b>0.050 - 0.200</b>

### 7.1.5 Gefährdungsintensität/Betroffenheit

Nicht alle Grundstücke sind gleich stark gefährdet, d.h. die Wahrscheinlichkeit und das Ausmass einer Überflutung sind nicht überall gleich. Die unterschiedliche Gefährdungsintensität beziehungsweise die unterschiedliche Betroffenheit der Grundstücke wird mit Betroffenheitsklassen berücksichtigt. Als Hilfsmittel zu deren Festlegung dienen:

- Naturgefahrenkarte (Intensitätskarten für häufige / seltene / sehr seltene / extreme Ereignisse)
- Überflutungsmodelle
- Gefahrenkarte nach Massnahmen / Schutzwirkung des Projekts
- Ereigniskartierung
- Topographie (Augenschein)
- alte Perimeter
- etc.

Bei der Festlegung der Betroffenheitsklasse soll auch berücksichtigt werden, ob eine reine Überflutung oder auch Ablagerungen (mit Geschiebe / Schlamm / Holz) drohen.

Die Abstufung soll nicht zu fein erfolgen. Es sollen so wenige Betroffenheitsklassen wie möglich, aber doch so viele wie nötig gebildet werden. Zu viele Betroffenheitsklassen täuschen Genauigkeit vor und verlängern die Abgrenzungsdiskussion. In der Regel reichen zwei oder drei Betroffenheitsklassen aus. Jeder Betroffenheitsklasse wird eine Betroffenheitsziffer zugeordnet, zum Beispiel:

	<i>Betroffenheitsklasse</i>	<i>Betroffenheitsziffer</i>
Beispiel 1	hoch	1.0
	mittel	0.4 bis 0.6
Beispiel 2	hoch	1.0
	mittel	0.5 bis 0.8
	gering	0.1 bis 0.6
Beispiel 3	sehr hoch	1.0
	mittel	0.2 bis 0.6
	gering	0.1 bis 0.3
	sehr gering	0.05 bis 0.2



Spezialfall: Bestehender Objektschutz:

Mit dem Wasserbauprojekt wird ein Flächenschutz erreicht. Ein bestehender Objektschutz dagegen dient in der Regel nur einem einzelnen Objekt und ist nicht immer konsequent nach wasserbaulichen Kriterien realisiert. Er ist deshalb nicht zu berücksichtigen.

In besonderen Ausnahmefällen, wenn zum Beispiel ein ganzes Gebiet grossflächig aufgeschüttet wurde, kann bestehender, kollektiver Objektschutz berücksichtigt werden, indem die Betroffenheit tiefer eingeschätzt wird.

#### **7.1.6 Besonderer Nutzen**

Einzelne Grundstücke erfahren durch die Verlegung des Gerinnes einen besonderen Vorteil, indem sie vom Bestand des Gewässers auf dem Grundstück ganz oder teilweise entlastet werden. Das Grundstück kann künftig ohne oder mit reduzierten Gewässerabstandsvorschriften überbaut respektive durch Form und Grösse geeigneter genutzt werden. Es entstehen zusätzlich nutzbare Baulandflächen und/oder die bisherige Gewässerfläche wird zu Bauland. Auch bei bereits überbauten Grundstücken entsteht dieser Vorteil, weil diese bei einem Schadenfall wegen der heutigen Gewässerabstandsvorschriften nicht mehr wie bisher überbaut werden könnten.

In Funktion des geschätzten Mehrwerts wird nach den Grundsätzen des Enteignungsrechts ein Betrag festgelegt.

Die Perimeterpflicht ergibt sich aus der ursprünglichen Lage des Gewässers und der dadurch entstandenen Gefährdung. Sie bleibt bestehen, auch wenn der Lauf des Gewässers geändert wird.



## 7.2 Berechnung des Perimeters

### 7.2.1 Grundsatz

Mit Hilfe der in Kapitel 7.1. angegebenen Kriterien werden die betroffenen Grundstücke, Bauten und Anlagen in ein relatives Verhältnis zueinander gesetzt.

### 7.2.2 Formeln

Die Berechnung der **Perimeterpunkte** geschieht mit folgender Formel:

$$\text{Teilfläche} \times \text{Nutzungsziffer} \times \text{Betroffenheitsziffer} = \text{Perimeterpunkte}$$

**Die Perimeterpunkte** der Teilflächen respektive der Grundstücke, Bauten und Anlagen **sind Gegenstand der öffentlichen Auflage.**

Die Summe der Perimeterpunkte aller Teilflächen wird mit 100% gesetzt. Der Perimeteranteil der einzelnen Teilflächen wird in Prozent – in der Regel auf zwei Kommastellen gerundet – angegeben.

Als Information für die betroffenen Eigentümer soll im Bericht auch die Grössenordnung des voraussichtlichen Perimeterbeitrags in Franken angegeben werden. Diese Frankenbeträge sind nicht Gegenstand der öffentlichen Auflage, sondern dienen ausschliesslich der Information der Betroffenen. Basis für die Berechnung sind ein Kostenvoranschlag für den Bau oder den Unterhalt sowie die allfälligen Beiträge von Bund, Kanton, Dritten und der Gemeinde. Die Berechnung geschieht wie folgt:

$$\begin{aligned} &\text{Perimeteranteil in Prozent} \times \text{voraussichtliche Perimeternekkosten} \\ &= \text{voraussichtlicher Perimeterbeitrag} \end{aligned}$$



## 7.3 Darstellung des Perimeters

### 7.3.1 Inhalt

Der Perimeter wird mit Perimeterplan und Tabelle(n) dargestellt.

### 7.3.2 Perimeterplan

Im Perimeterplan werden festgehalten:

- der massgebende Gewässerabschnitt
- beim Unterhaltperimeter: In der Regel auch die zu unterhaltende Fläche. Im Normalfall umfasst sie mindestens die gesamte Böschung, bei Bedarf auch einen Streifen ausserhalb der Böschungsoberkante.
- das Perimetergebiet (Umgrenzungslinie)
- die Betroffenheitsklassen
- Grundstücke mit Nummern und Grenzen
- Betroffene Grundstücke, Bauten und Anlagen

Weitere nützliche Informationen können bei Bedarf im Perimeterplan aufgeführt werden. Dabei ist zu beachten, dass Übersicht und Lesbarkeit auch für Laien gewährleistet bleiben. Flächen sind allenfalls einzufärben.

### 7.3.3 Tabelle

Es hat sich bewährt, die Daten in einer Tabelle darzustellen (Tabellenkalkulationssoftware).

Dort empfiehlt sich mindestens folgende Informationen transparent und nachvollziehbar anzugeben:

Grundstücknummer	Eigentümer	Grundstücksfläche total gemäss Grundbuch	Nutzungszone	Nutzungsart	Teilfläche Erosionsbereich	Nutzungsziffer (evtl. differenziert nach Erosionsbereich bzw. Überflutungsbereich)	Betroffenheitsziffer Erosionsbereich	Teilfläche Überflutungsbereich	Betroffenheitsziffer Überflutungsbereich	Perimeterpunkte	Perimeterprozente
------------------	------------	--	--------------	-------------	----------------------------	--	--------------------------------------	--------------------------------	--	-----------------	-------------------



## 8 Auflage- und Anzeigeverfahren und Rechtsschutz

### 8.1 Wasserbauprojekt

Für wasserbauliche Massnahmen an Gewässern ist das Planverfahren (evtl. Erlass eines Sondernutzungsplans) durchzuführen (Art. 21 WBG respektive Art. 21a WBG).

Nach Art. 22 WBG ist für das Auflage- und Anzeigeverfahren zuständig:

- a) *bei kantonalen Gewässern die zuständige Stelle des Kantons;*
- b) *bei den Gemeinde- und den übrigen Gewässern die zuständige Gemeindebehörde».*

Das Projekt einschliesslich Beitragsplan (gemäss Art. 23 WBG) ist öffentlich aufzulegen:

#### **Art. 24 Auflage**

<sup>1</sup> *Das Projekt wird in der politischen Gemeinde unter Eröffnung einer Einsprachefrist von dreissig Tagen öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage wird amtlich bekannt gemacht. Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auch im kantonalen Amtsblatt.*

Öffentliche Auflage, Enteignungsbegehren und Beitragsplan sind den Betroffenen durch persönliche Anzeige zur Kenntnis zu bringen (Art. 25 und 45 WBG).

#### **Art. 25 Anzeige** (Projekt / Planverfahren)

<sup>1</sup> *Mit persönlicher Anzeige wird von der öffentlichen Auflage und vom Enteignungsbegehren in Kenntnis gesetzt:*

- a) *wer private Rechte abtreten muss;*
- b) *auf dessen Grundstück ein Gewässerraum oder ein Gewässerabstand ausgeschieden wird;*
- c) *auf dessen Grundstück eine Baulinie ausgeschieden wird.*

<sup>2</sup> *Die persönliche Anzeige gilt als Einleitung des Enteignungsverfahrens.*

<sup>3</sup> *Wer Beiträge leisten muss, wird gleichzeitig mit persönlicher Anzeige von der öffentlichen Auflage und vom Beitragsplan in Kenntnis gesetzt.*

#### **Art. 45 Anzeige** (Kostenverlegungsverfahren)

<sup>1</sup> *Die Beitragspflichtigen werden im Planverfahren mit eingeschriebenem Brief vom Beitragsplan in Kenntnis gesetzt.*



## 8.2 Unterhaltssperimeter

Mit dem Unterhalt sind keine wasserbaulichen Massnahmen verbunden, weshalb das Planverfahren entfällt.

Beim Unterhaltssperimeter (erstmalige oder nachträgliche Errichtung oder Änderung) entfällt die Auflage des Projekts. Das Kostenverlegungsverfahren wird nach Art. 43 ff WBG ohne öffentliche Auflage durchgeführt, hingegen sind die Betroffenen mit persönlicher Anzeige in Kenntnis zu setzen.

## 8.3 Einsprachen

Innert der Auflagefrist können die Betroffenen schriftlich Einsprache gegen das Projekt, gegen die Zulässigkeit der Enteignung und gegen den Beitragsplan erheben (Art. 28 und 46 WBG).

Die Einsprache hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes und eine Begründung zu enthalten. Die Einsprache ist an die das Verfahren durchführende Instanz (Kanton oder politische Gemeinde) zu adressieren.

Über eine Einsprache gegen das Projekt und/oder über eine Einsprache gegen die Zulässigkeit der Enteignung entscheidet bei kantonalen Gewässern das zuständige Departement, bei den Gemeinde- und den übrigen Gewässern die zuständige Gemeindebehörde. (Art. 31 WBG).

Über eine Einsprache gegen den Beitragsplan entscheidet bei kantonalen Gewässern die zuständige Stelle des Kantons, bei den Gemeinde- und den übrigen Gewässern die zuständige Gemeindebehörde. Sie kann die Schätzungskommission dazu ermächtigen, Einsprachen gegen den Beitragsplan zu entscheiden (Art. 46 WBG). Diese Ermächtigung ist spätestens zu Beginn der öffentlichen Auflage zu erteilen.

## 8.4 Rekurs und Beschwerden

Nach Art. 29 WBG gilt:

### **Art. 29 b) Ergänzende Vorschriften**

<sup>1</sup> Der Rechtsschutz richtet sich im Übrigen nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965.

Beitragsplan: Gegen den Entscheid der zuständigen Stelle des Kantons, der zuständigen Gemeindebehörde oder der Schätzungskommission über die Einsprachen gegen den Beitragsplan kann bei der Verwaltungsrekurskommission Rekurs erhoben werden (Art. 41 Abs. 1 lt. e) VRP).



## 9 Perimeterunternehmen

Mit der Rechtskraft des Perimeters bilden die Perimeterpflichtigen eine Schicksalsgemeinschaft.

Für die Durchführung respektive den Vollzug des Perimeters kann ein Perimeterunternehmen gegründet werden. Dieses gemeinschaftliche Unternehmen ist eine aus Grundeigentümern bestehende öffentlich-rechtliche Körperschaft für Bau und/oder Unterhalt des Gewässers (Art. 2 des Gesetzes über gemeinschaftliche Unternehmen, GGU).

Gründung, Organisation, Kompetenzen und Aufgaben des Perimeterunternehmens richten sich nach dem Gesetz über gemeinschaftliche Unternehmen und nach den noch auszuarbeitenden Statuten.

Das gemeinschaftliche Unternehmen hat folgende Organe:

- Die Eigentümerversammlung
- Die Verwaltungskommission
- Die Geschäftsprüfungskommission

Die Gemeindebehörde amtiert, wenn die Kommissionen nicht bestellt sind (Art. 7 GGU). Dies ist auch dann der Fall, wenn kein gemeinschaftliches Unternehmen gegründet oder verfügt wird.



## 10 Grundbuch

Bau- und Unterhaltungspflicht werden als öffentlich-rechtliche Grundlast im Grundbuch angemerket (Art. 43 Abs. 3 WBG; Art. 17 WBV). Die Anmeldung zur Anmerkung hat durch die für die Entstehung der öffentlich-rechtlichen Pflicht zuständige Behörde zu erfolgen (Art. 53 Abs. 2 eidg. Grundbuchverordnung, SR 211.432.1). Dies ist die politische Gemeinde bzw. die Schätzungskommission, sofern eine solche eingesetzt wurde.

Für Beiträge besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Grundpfandrechten im Rang vorgeht (Art. 49 WBG).

Die Nachführung des Perimeters im Grundbuch richtet sich nach Art. 43 Abs. 4 WBG und hat durch Verfügung der Aufsichtsbehörde zu erfolgen. Die Voraussetzung für eine Nachführung ist insbesondere bei Grundstückteilungen oder Änderung der Nutzungszonen gegeben. Die Nachführung richtet sich nach den im Beitragsplan festgelegten Grundsätzen.



## 11 Aufhebung bestehender früherer Perimeter

Ein bestehender Perimeter kann aufgehoben und ein bestehendes Perimeterunternehmen aufgelöst werden, «wenn die Aufgaben erfüllt sind oder anderweitig wahrgenommen werden» (Art. 4 GGU).

Beim Gewässerunterhalt muss sichergestellt sein, dass die Aufgaben fachlich korrekt erfüllt und die Kosten übernommen werden.

Art. 43 Abs. 1<sup>bis</sup> WBG bestimmt:

«Auf die Erhebung von Perimeterbeiträgen kann verzichtet werden, wenn:

- a) die Kostentragung durch Vereinbarung geregelt wird;
- b) die Gemeinde die Kosten trägt.»

Die Aufhebung von Gewässerperimetern, die vor 2010 gegründet worden sind und wofür die Regierung die Einleitung eines Perimeterverfahrens und die Einsetzung einer Schätzungskommission veranlasst hat, kann von der zuständigen Gemeindebehörde beschlossen werden. In Art. 4 des Gesetzes über gemeinschaftliche Unternehmen (sGS 153.1; abgekürzt GGU) ist festgehalten, dass die zuständige Gemeindebehörde das gemeinschaftliche Unternehmen aufhebt, wenn die Aufgaben erfüllt sind oder anderweitig wahrgenommen werden. In der Botschaft zu dieser Bestimmung ist sinngemäss ausgeführt, dass die Aufhebung eines Gewässerperimeters Sache der Regierung ist, sofern der Perimeter vor 2010 errichtet worden ist. Dieser Botschaftstext stammt aus dem Jahr 1998 und damals galt dafür noch die Zuständigkeit der Regierung. Daher sind die Ausführungen in der Botschaft nicht mehr massgebend, zumal die Regierung heute nicht mehr dafür zuständig ist. Somit kann die zuständige Gemeindebehörde auch "altrechtliche" Perimeter aufheben und es ist dafür kein Regierungsbeschluss notwendig.